

1. Beispiel:

Ein werktätiger Bauer fuhr mit seiner Familie mehrmals zu Verwandten nach West-Berlin. Dabei nahm er insgesamt 5 Gänse mit, die er verkaufte.

Die Anzahl der Gänse reicht nicht aus, um die Handelsbeziehungen zwischen den beiden Teilen Deutschlands zu beeinträchtigen oder den Wirtschaftsaufbau der Deutschen Demokratischen Republik unmittelbar zu gefährden. Auch die Zahl der Transporte ändert daran nichts. Auch häuften sich — das einmal unterstellt — zur Zeit der Tat derartige Transporte nicht in einer Weise, die zu einer Gefährdung des innerdeutschen Handels hätte führen können. Der Bauer handelte aus einer gewissen politischen Zurückgebliebenheit heraus. Daher kann hier nicht das HSchG angewendet werden.¹²⁵⁾

2. Beispiel:

Ein hauptamtlicher FDGB-Sekretär brachte zwei wertvolle Zeiß-Ferngläser nach West-Berlin und verkaufte sie dort mit Gewinn.

Hier handelte es sich um wertvolle Erzeugnisse, die ein besonders begehrter Artikel im innerdeutschen Handel sind, um Gegenstände, bei denen ständig versucht wird, sie zu erwerben und nach West-Berlin zu bringen, weil der Verdienst hieran sehr hoch ist. Hinzu kam, daß es sich um einen Funktionär des FDGB handelte, von dem die Werktätigen besondere Achtung vor den Gesetzen unserer demokratischen Staatsmacht erwarteten. In diesem Falle erwies sich die Anwendung des HSchG als notwendig.

Diese Beispiele zeigen nochmals deutlich, daß das Vorliegen eines Angriffs gegen den innerdeutschen Handel von den objektiven und subjektiven Umständen der Tat abhängt. Jeder einzelne Fall muß daraufhin genau geprüft werden. Bei der Beurteilung der gesamten Tatumstände ist, wie bereits hervorgehoben, die dialektische Methode anzuwenden, um so das Wesen des Verbrechens zu erkennen und zu einer richtigen Handhabung des HSchG zu gelangen.

b) Der besonders schwere Fall des § 2 Abs. 2 HSchG

Eine nicht erschöpfende Anzahl besonders schwerer Fälle führt das Gesetz in § 2 Abs. 2 HSchG an. Aus der schweren Strafdrohung von mindestens 5 Jahren Zuchthaus und der obligatorischen Vermögenseinziehung geht hervor, daß durch diese Strafbestimmung nur ganz besonders schwere Angriffe gegen den innerdeutschen Handel getroffen werden sollen. Dies wurde von den Gerichten in der Vergangenheit nicht immer

¹²⁵⁾ Eine andere Frage ist, ob sich der Bauer evtl. nach der WStVO strafbar gemacht hat.